



Ressort  
Deutsches Schulamt  
Der Schulamtsleiter

Dipartimento  
Intendenza Scolastica Tedesca  
L'intendente scolastico

Prot. Nr. RH/MaF/32.01.05./20956

Bozen / Bolzano, 8. August 2000

Sachbearbeiter   Manuela Fritz  
Funzionario       Sabine Gruber

Tel. 0471/41 55 85 / 33

An die Direktoren  
der Grund-, Mittel-  
und Oberschulen  
**im L a n d e**

An die  
Schulgewerkschaften  
**im L a n d e**

## RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

### Nr. 42/2000

Betreff: **Flexibilität der obligatorischen Abwesenheit aus Mutterschaftsgründen -Neues Elternschutzgesetz Nr. 53 vom 8. März 2000**

Sehr geehrte Frau Direktor,  
sehr geehrter Herr Direktor!

Ab sofort können nun auch Lehrpersonen laut Art. 12 des im Betreff genannten Gesetzes die obligatorische Abwesenheit aus Mutterschaftsgründen im Ausmaß von einem Monat vor der Geburt und vier Monaten nach der Geburt in Anspruch nehmen. Dazu wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt, aus welcher hervorgeht, dass eine Verschiebung der Freistellung keine Gefahr für Mutter und Kind darstellt.

Diese Bescheinigung muss entweder vom Frauenarzt des sanitären Dienstes ausgestellt werden oder von einem Frauenarzt, welcher mit dem sanitären Dienst konventioniert ist. Laut Schreiben des Landesrates für Gesundheitswesen, Dr. Otto Saurer, gehört das Lehrpersonal nicht zu jenen Berufskategorien, die eine Bescheinigung des Arztes, welcher für die Vorsorge und den Schutz der Gesundheit auf dem Arbeitsplatz zuständig ist, einreichen müssen.

Alle weiteren Neuerungen bezüglich des neuen Elternschutzgesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000 werden noch mit einem eigenen Rundschreiben bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER  
Dr. Walter Stifter  
i.V. Dr. Paul Silbernagl